



## Rentenbemessungsgrundlage für 1999

Aufgrund der von der Kammerversammlung festgestellten Durchschnittsversicherungsabgabe von DM 19.380,00 und des von ihr beschlossenen Bemessungsmultiplikators für das Jahr 1999 von 4,064035 beträgt die Rentenbemessungsgrundlage für das Geschäftsjahr 1999 gemäß § 9 (2) der Satzung der Nordrheinischen Ärztesversorgung DM 78.761,00; sie ist also ca. 0,7 % höher als im Jahre 1998.

Die höheren Renten werden den Renteneempfängern ab 01.01.1999 gezahlt.

*Prof. Dr. med. Jörg-Dietrich Hoppe  
Präsident der Ärztekammer Nordrhein  
und Vorsitzender des Verwaltungsausschusses  
der Nordrheinischen Ärztesversorgung*

## Allgemeine Versorgungsabgaben im Jahre 1999

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 14.11.1998 den Geschäftsbericht der Nordrheinischen Ärztesversorgung für das Geschäftsjahr 1997 entgegengenommen und den Jahresabschluß festgestellt. Danach beträgt die gemäß § 26 der Satzung errechnete durchschnittliche Versorgungsabgabe DM 19.380,00 jährlich.

Die durchschnittliche Versorgungsabgabe dient als Berechnungsgrundlage für die Renten und für die Höhe der abzuführenden Versorgungsabgaben im Jahre 1999. Es betragen somit:

- a) die Höchstversicherungsabgabe  
jährlich DM 32.946,00  
vierteljährlich DM 8.236,50
- b) die Pflichtabgabe  
jährlich DM 25.194,00  
vierteljährlich DM 6.298,50
- c) die Mindestabgabe  
jährlich DM 5.814,00  
vierteljährlich DM 1.453,50

## Versorgungsabgaben für angestellte Ärzte im Jahre 1999

Durch die Neufestsetzung der Beiträge in der Angestelltenversicherung ab 01.01.1999 ändern sich ebenfalls

vom gleichen Zeitpunkt ab die Versorgungsabgaben für angestellte Ärzte in der Nordrheinischen Ärztesversorgung.

Aufgrund dieser Änderung der Beiträge in der Angestelltenversicherung betragen die Versorgungsabgaben für angestellte Ärzte in der Nordrheinischen Ärztesversorgung:

- a) *Versorgungsabgabe gemäß § 21 (1) der Satzung der Nordrheinischen Ärztesversorgung*  
Angestellte Ärzte, die sich zugunsten der Nordrheinischen Ärztesversorgung von der Angestelltenversicherungspflicht haben befreien lassen und die ein Bruttoarbeitsentgelt von mindestens DM 8.500,00 monatlich erhalten, leisten Versorgungsabgaben in Höhe von DM 1.725,50 monatlich.
- b) *Versorgungsabgabe gemäß § 34 der Satzung der Nordrheinischen Ärztesversorgung*  
Angestellte Ärzte, die sich nicht von der Angestelltenversicherungspflicht haben befreien lassen und deren Bruttoarbeitsentgelt mindestens DM 8.500,00 monatlich beträgt, haben Versorgungsabgaben in Höhe von DM 517,65 monatlich zu leisten.
- c) *Versorgungsabgabe gemäß § 21 (2) der Satzung der Nordrheinischen Ärztesversorgung*  
Beamte auf Widerruf/Zeit, deren Gehalt mindestens DM 8.500,00 monatlich beträgt, leisten Versorgungsabgaben in Höhe von DM 517,65 monatlich.

Angestellte Ärzte und Beamte auf Widerruf/Zeit, deren Bezüge unter dem oben angegebenen Satz von DM 8.500,00 monatlich liegen, leisten Versorgungsabgaben entsprechend den Beiträgen zur Angestelltenversicherung bzw. 3/10 der ihrem Gehalt entsprechenden Angestelltenversicherungsbeiträge. Der Beitrag zur Angestelltenversicherung beträgt 20,3 % der monatlichen Bruttobezüge.

## Geschäftsbericht 1997 der Nordrheinischen Ärztesversorgung liegt aus.

Der ungekürzte und mit dem Prüfvermerk des Wirtschaftsprüfers versehene Geschäftsbericht der Nordrheinischen Ärztesversorgung für das Geschäftsjahr 1997 liegt bei allen Kreisstellen der Ärztekammer Nordrhein aus. Er kann von allen Kammerangehörigen auf Wunsch eingesehen werden.